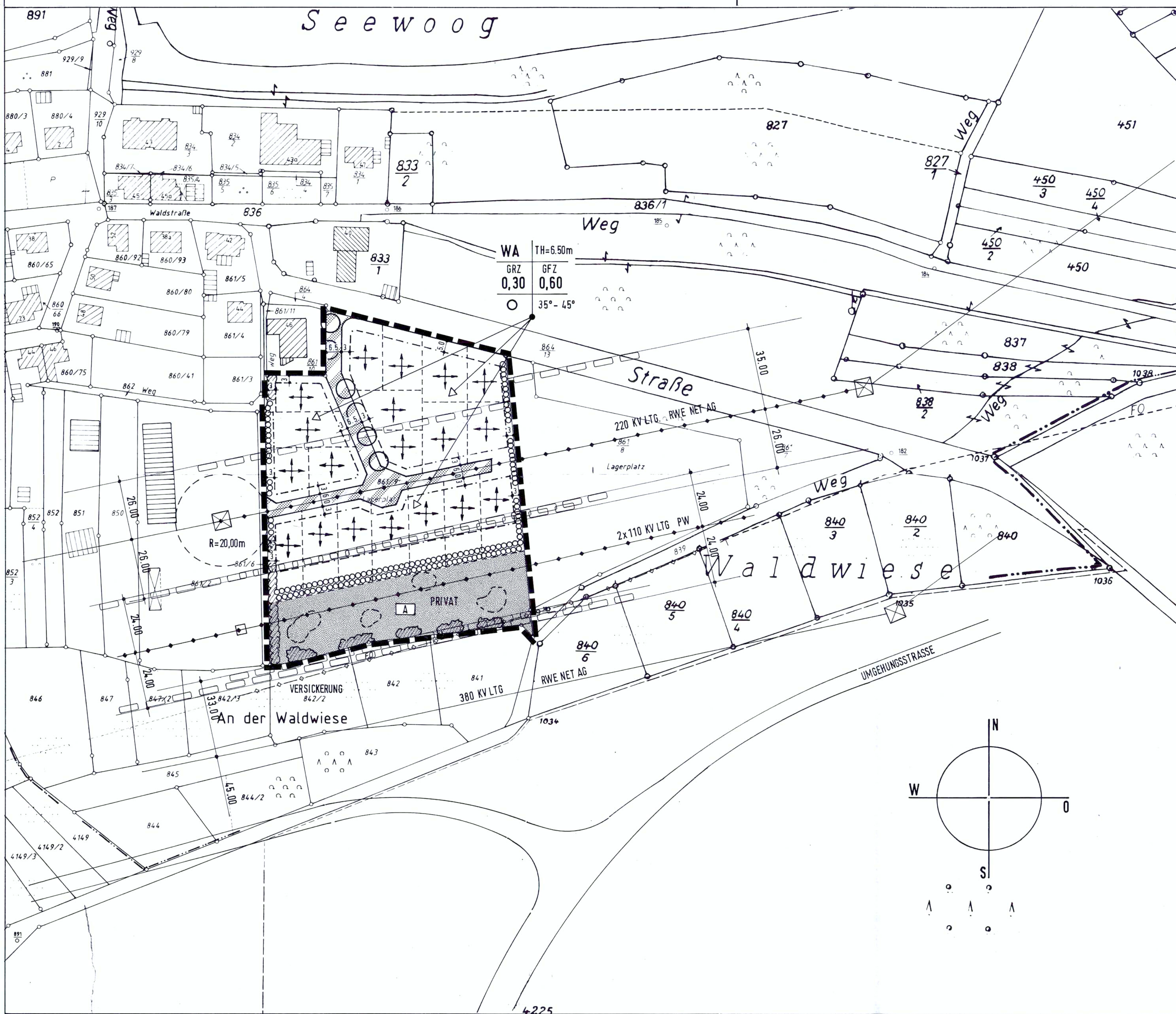


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN: „WOHPARK SEEWOOG“ Teil-A

M. = 1 : 1000

BauTräger:
Fa. Zimmer
Hochbau - Tiefbau GmbH
Bahnhofstrasse 7
66879 Steinwenden



PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1.1 BAUGB)

WA	ALLGEMEINES WOHNBEZIEH	(§ 4 BauNVO)
TH	TRAUFGHÖHE	(§ 16 BauNVO)
PH	FIRSTHÖHE	(§ 16 BauNVO)
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNVO)
GFZ	GESCHOSFLÄCHENZAHL	(§ 20 BauNVO)
30° - 45°	DACHNEIGUNG	

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1.2 BAUGB, §§ 22, 23 BAUNVO)

- OFFENE BAUWEISE
- - - BAUGRENZE
- ⊕ FIRSTRICHTUNG (WAHLWEISE)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1.11 UND ABS. 6 BAUNVO)

- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ▨ VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (VERKEHRSBERUHIGTER AUSBAU)
- ▨ WIRTSCHAFTSWEG

HAUPTVERSORGUNGS- U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 ABS. 2.4 UND ABS. 6, § 9 ABS. 1.13 UND ABS. 6 BAUGB)

- ◆ OBERRÄHRISCH
- ◇ UNTERRÄHRISCH
- TRAFOSTATION

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

- ▬ MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1.21 UND ABS. 6 BAUGB)
- ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- ▨ BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
- HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN
- ⊕ VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE MIT FLURSTÜCKSNUMMER
- - - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ▨ SICHTDREIECK

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	TRAUFGHÖHE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB)

- ▬ RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE GRENZE DES INDRITTBEREICHES
- ▨ ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZUNGEN VON HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN ZWEITER ORDNUNG
- ANPFLANZUNGEN VON HEIMISCHEN STRÄUCHERN, ZUMINDEST EINREIHIG
- ANPFLANZUNGEN VON HEIMISCHEN STRÄUCHERN, ZUMINDEST ZWEIFREIHIG
- ▨ LANDESPFLIEGERISCHE AUSGLEICHFLÄCHE, SUKZSSIONSFLÄCHE
- ▨ ERWÜHNEN AUF DER AUSGLEICHFLÄCHE

TEKTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN / ERSCHEIUNGSPLAN „WOHPARK SEEWOOG“

BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)**
Das Neubaugebiet der geplanten Wohnanlage umfasst ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 Ausnahmezone zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)**
Aufgrund des § 19 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BauNVO darf die Grundflächenzahl (GRZ) höchstens 0,30 und die Geschosflächenzahl (GFZ) maximal 0,60 betragen. Auf die Geschosflächenzahl sind auch die Flächen von Außenbalkonen in anderen Geschossen, die baurechtlich keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zugehörigen Treppentritte und Umfassungswände mit einzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO). Gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 BauNVO ist die zulässige Höhe der Baukörper durch die Festsetzung der zulässigen Traufhöhen (max. 6,50 m) begrenzt. Als Bezugshöhe gilt die Schrägfäche zwischen der Außenwand und der Oberkante der Dachstuhl-Rückwand, die mehr als die Hälfte der Gebäudehöhe ausmacht, und von der Höhebegrenzung ausgemessen.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)**
Für das Neubaugebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO. Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen.
- Stellung der Baukörper, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)**
Die Freirichtungen dürfen wahlweise gabel- oder traufständig zur Straße bzw. der seitlichen Grundstücksgrenze hin ausgeführt werden. Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugrenzen bestimmt. Landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- Nebenanlagen**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Garagen und überdachte Stellplätze (z. B. Carports)) dürfen auf den Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden. Stellplätze für PKW's sind jedoch zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen auch auf diesen Flächen nicht errichtet werden.
- Garagen, Stellplätze (§ 21 BauNVO)**
Für jede Grundstückseinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen, wobei Garagen auf die Stellplatzfläche angerechnet werden. Wird ein Baugrundstück geteilt, gilt die Stellplatzanzahl für jede Grundstückseinheit separat. Bei Garagen ist im Zufahrtbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe erforderlich. Der Stauraum darf auf die Stellplatzfläche angerechnet werden.
- Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1.11 BauGB)**
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und sind im Besonderen Zweckbestimmung festgesetzt und werden verkehrsbefähigt ausgebaut. Die Gestaltungselemente des verkehrsbefähigten Ausbaus sind in einem später aufzustellenden Gestaltungsplan festzulegen.
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1.20 BauGB)**
§ 8 Festsetzungen zur Minderung des Eingriffes in den Wasserhaushalt
Zur Minderung der Oberflächenabflussmenge und Oberflächenwasserabfuhr dürfen Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen nur auf Fahrbahnbreite geteert oder asphaltiert werden. Die Rand- und Zwischenflächen sind wahlweise mit Rasenpflaster, Rasengrüntsteinen oder Schottersteinen zu befestigen. Niederschlagswasser ist durch fachliche Versicherung, Rückhaltung und Verdunstung dem örtlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen.
- Ausgestaltung und Pflege der privaten Ausgleichsfläche**
Auf der privaten Ausgleichsfläche ist an der Südseite der Bebauung eine zumindest zweireihige Anpflanzung von heimischen Sträuchern vorzunehmen. Auf den Brachflächen sind Mulden auszuheben zwecks Schaffung von wechsellückigen Standorten. Es sind zumindest vier Mulden zu schaffen in einer Größe zwischen 40 und 150 m². Die Ausgleichsfläche ist von Verwehungen freizuhalten. Zusätzliche Bepflanzungen mit heimischen Sträuchern sind im Pflanzplan festzusetzen.
- Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
Baumplanungen in der Erschließungsstraße
Zur Begrünung des Straßenraumes werden hochstämmige heimische Laubbäume zweiter Ordnung aus der Gehölzartenliste festgesetzt. Die Bäume sind in Reihe anzupflanzen, wobei ein Wechsell der Straßenseite vorgesehen ist. Die Baumstämme sind in einer Größe von 4,0 m offen auszubilden und mit Bodendeckern aus der Gehölzartenliste zu bepflanzen. Der Standort der Baumpflanzung ist im Rahmen der Realisierung endgültig zu bestimmen. Aus gestalterischen Gründen ist nur eine Baumart anzupflanzen. Die im Plan dargestellte Stückzahl ist zur Anpflanzung verbindlich.
Anpflanzung auf Baugrundstücken
Die Anpflanzung auf den Baugrundstücken unterliegt den Höhenvorschriften der Energieträger. Entlang der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist sofern nicht schon von vorhandenen Gehölze zum Erhalt festgesetzt sind heimische Sträucher aus der Gehölzartenliste zumindest einreihig anzupflanzen.
Fassadenbegrünung
Fensterlose Fassaden mit einer Fläche über 20 m² sind punktwise mit Kletterpflanzen zu begrünen.
Erhalt von Bäumen und Sträuchern
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Überschreiten die Gehölzbestände unter den Freileitungen die vorgeschriebenen maximalen Wuchshöhen, so sind die Gehölze auf den Stock zu setzen.
Gehölzartenliste, Pflanzgrößen
Gehölzartenliste
Aus nachfolgenden Pflanzempfehlungen sind für die Anpflanzung diejenigen Arten auszuwählen, welche für den spezifischen Standort geeignet sind. Andere Pflanzenarten dürfen auf den beschriebenen Standorten keine Verwendung finden.
Bäume zweiter Ordnung, zur Anpflanzung im öffentlichen Straßenraum
Für die Anpflanzung von Bäumen zweiter Ordnung werden folgende Arten wahlweise festgesetzt:
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung:
Acer campestre Feldahorn
Crataegus monogyna Weißdorn
Sorbus aria Mehlbeere
Sträucher zur Anpflanzung in geschlossenen Gehölzanpflanzungen
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung:
Cornus sanguinea Roter Haindorn
Corylus avellana Hasel
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare Rainwilde
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
Prunus sibirica Schlehe
Rosa canina Handrosen
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Niederes Verkehrsgrün, bodendeckende Bepflanzung
Wahlweise werden folgende Arten zur Anpflanzung festgesetzt:
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung:
Euonymus x Kriechspindelarten
Hedera helix Efeu
Lonicera acuminata Bodendeckendes Geißblatt
Lonicera xylosteum Niedere Heckenkirsche
Rosa rugosa Niedere bodendeckende Rosen
Syrphocarpus chen „Hancock“ Korbblütler

ANKLÄGER UND KLETTERRÄHRISCHEN ZU BEGRÜNUNG VON ABGRÄNZUNGEN, EINFÜHRUNGEN, MAUERN UND FASSADEN

- Wahlweise werden folgende schlingende Kletterpflanzen und Selbstklimmer festgesetzt:
Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung:
Anemone nemorosa Pfleifenweide
Clematis vitalba Waldrebe
Clematis x Nicht zufruchtbar beinfruchtete Waldrebenarten
Euonymus fortunei Kriechspindel
Hedera helix Efeu
Lonicera xylosteum Schlingende Geißblattarten
Polygnum suberbi Kletterbrennholz
Parthenocissus quinquefolia „Engelmanni“ Mauerefeu
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ Selbstklimmender Wein
Rosa x Weinstock
Vitis hybr. Weintraube

Pflanzgrößen und Pflanzabstände

- Die Gehölze sind in nachfolgenden Anpflanzgrößen zu pflanzen, wobei hier die Gütebestimmungen für Baumstämme zugrunde zu legen sind.
Hochstämmige Bäume zweiter Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.
Sträucher müssen als einmal verschulte Ware eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen.
In flächigen und gereihten Gehölzanpflanzungen sind die Sträucher in einem Abstand von 1,00 m zu pflanzen.

9. NACHRICHTLICHE HINWEISE

- 1) Die geplanten Gebäude dürfen das Höhenmaß von 246,40 m über NN nicht überschreiten (ca. 10,0 m über dem derzeitigen Gelände).
- 2) Zwischen dem BauTräger und der RWE AG sind bei Maßnahmen innerhalb des Schutzbereichs von ab schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, in denen die technischen und rechtlichen Einzelheiten für die Bauvorhaben geregelt werden.
- 3) Innerhalb des Schutzbereichs sind nur harte Bedachnungen zulässig, die dem Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen gemäß DIN 4102, Teil 7 entsprechen.
- 4) Im Schutzbereich der Freileitung dürfen nur Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine maximale Endwuchshöhe von 3,0 m erreichen. Außerhalb des Leitungsschutzbereichs sind evtl. Anpflanzungen höherwüchsig zu staffeln, dass bei einem Baumsturz die Hochspannungsleitungen nicht beschädigt werden können.
- 5) Schutzmaßnahmen in der Lärmschutzzone 2 des Natoflugplatzes Ramstein
Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Lärmschutzzone 2 des Natoflugplatzes Ramstein. Die Schutzauflagen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sind bei der Realisierung der Bauvorhaben einzuhalten.
- 6) SDD Süd-Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser, das nicht schnell genug auf dem Grundstück versickern kann, ist über offene Versickerungsrinnen (oder Rigolen) der öffentlichen Versickerungsanlage (Rigole parallel zur Straße) mit zentraler Versickerung in die Talence zuleiten.
Zum Schutz gegen Vermüllung sind Unterleitungen in Form von wasserdichten Wannen- oder vergleichbar auszubilden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB UND § 85 LBAUG)

- Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1.1 LBAUG)**
Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind nur als Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Hängende Dächer sind nicht zulässig.
Für die Dächer der Nebengebäude gilt dies nur soweit, wie im Rahmen der Landesbauordnung eine Dachausbildung zulässig ist. In der Orientierung der Nebengebäude sind auch flachere Dachneigungen erlaubt. Flachdächer sind nur bei offenen Carports (moderates eine Länge- und Schmalbreite müssen offen sein) zulässig. Die Dachneigungen der Gebäude sind generell beidseitig gleich (symmetrisch) auszuführen und haben mindestens 30° bzw. höchstens 45° zu betragen.
Bei Doppelhäusern dürfen die Dächer beider Hausanteile in ihrer Neigung und im Material der Dachdeckung (Farbe) nicht voneinander abweichen.
Dachflächen sind in ihrer Größe mindestens auf 30% der Dachflächenmaßen zu beschränken. Zwerchhäuser und vergleichbare Dachaufbauten, die die Trauflinie unterbrechen müssen vom Ortsgang aus gemessen mindestens 1,50 m betragen (Dachvorsprünge sind ausgenommen).
Bei der Dachdeckung sind aus ortsgestalterischen Gründen nur Ziegel und Dachsteine in rötlichen und braunen Farbönen erlaubt. Bei Dachaufbauten ist die Materialwahl festgesetzt.
- Einfriedigungen (§ 86 Abs. 1.3 LBAUG)**
Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen nur mit Natur- oder Klinkermauerwerk sowie mit Holzläden (senkrechte Holzelemente) bis zu einer Höhe von 1,25 m (gemessen über der öffentlichen Verkehrsfläche) ausgeführt werden.
Zufahrtbereiche sind generell von jeder Einfriedigung (auch Toranlagen) freizuhalten.
Zurückliegende Einfriedigungen - hinter der Stauraumfläche von 5,00 m - sind in der gesamten Art zulässig. Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen nur bis 1,50 m Höhe erlaubt. Die Materialwahl ist festgesetzt.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**
Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind - soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden - zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Jedem Baubestand ist ein Freiflächengehalt anzugeben.
- Gestaltung von Stellplätzen**
Bei Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Parkstand eine Pflanzinsel in Stellplatzgröße auszubilden.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. Teil Seite 2141)
- BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. Seite 132), zuletzt geändert mit Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466)
- Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90), in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 58)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO), in der Fassung vom 05. Februar 1979 zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1984 (GVBl. Seite 285)
- Die nach § 9 Abs. 8 BauGB erforderliche Begründung ist als separate Anlage dem Bebauungsplan beigefügt.

ANHANG

Ermittlung der Neuversiegelung im Gebiet

Flächeninhalt			
Neuversiegelung durch Überbauung			
Verriegelung auf Baugrundstücken mit GRZ 0,3	1.970 m²	x	0,3
	3.940 m²		
	3.950 m²		

Verriegelung durch Verkehrsflächen

Straße	1.210 m²
Summe der Verriegelung durch Verkehrsflächen	1.210 m²

Summe der Neuversiegelung auf Baugrundstücken

Auf Baugrundstücken	2.840 m²
Durch Verkehrsflächen	1.210 m²
Summe der Neuversiegelung im Plangebiet	4.050 m²

Ausgleichsflächen im Plangebiet

Ausgleichsfläche	3.330 m²
Summe der Ausgleichsflächen im Plangebiet	3.330 m²

Bilanzierung Eingriff / Ausgleich

Summe der Neuversiegelung (vgl. Kostengrundlage des landespflegerischen Planungsbeitrages)	4.050 m²
Abzüglich vorhandene Verriegelung	
Flächenbilanz	0 m²

Flächenbilanz

Flächenbilanz	
14	345 m²
15	300 m²
16	5.630 m²
17	180 m²
Summe	6.455 m²

Minderungsverriegelung

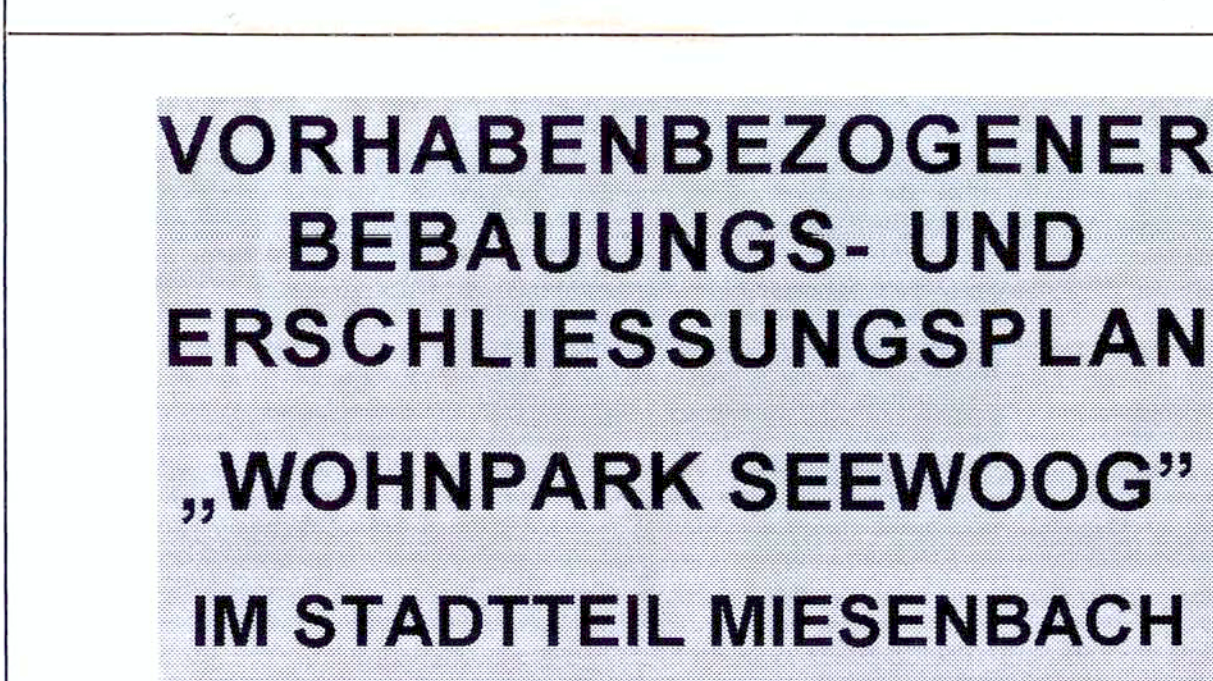
Minderungsverriegelung	2.405 m²
zusätzlich Ausgleichsfläche im Plangebiet	3.330 m²
Summe Flächenminderungen	5.735 m²

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.99 den Einleitungsbeschluss für den vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Seewoog“ gefasst (§ 12 Abs. 21 V. m. § 2 Abs. 1 BauGB)
2. Der Stadtrat hat am 03.12.99 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)
3. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 23.11.00 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
4. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 15.11.00 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB)
5. Die Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wurde am 24.11.00 bis 28.12.00 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.
6. Die Beschlussfassung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen erfolgte am 30.03.01
7. Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 30.03.01
8. Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 05.06.04. 01. Ausfertigung 2. Ausfertigung
9. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 12.04.01
10. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 20.04.01 - 21.05.01
11. Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgelegten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 12.10.01
12. Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 12.10.01
13. Dieser Plan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Ramstein-Miesenbach als Satzung beschlossen. 12.10.01
14. Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB erfolgte am 14.05.02 i.V.m. § 3 Abs. 3 BauGB
15. Erklärung der Kreisverwaltung Kaiserslautern
16. Ausfertigungsvermerk
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt
Ramstein-Miesenbach, den 19.07.02
17. Die Durchführung des Ausfertigerfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht am 25.07.02

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHEIUNGSPLAN „WOHPARK SEEWOOG“ IM STADTEIL MIESENBACH

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. = 1 : 25.000



BAUTRÄGER: FA. ZIMMER HOCHBAU - TIEFBAU GmbH
BAHNHOFSTRASSE 7 66879 STEINWENDEN

ERSTELLT: April 2001